



POLIZEIVERORDNUNG

vom 23. Juni 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Rorbas.

Sie regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben, sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

Der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Gemeinde haftet in Anlehnung an § 57 kantonales PolG für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

Art. 6 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 7 Ausweispflicht der polizeilichen Organe

Wer polizeilich angehalten wird, darf von Polizeiorganen in Uniformen die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis verlangen.

Art. 8 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 9 Öffentliche Bekanntmachung

Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse gelten als verbindlich.

Art. 10 Beschwerden

Beschwerden über die Polizeiorgane der Gemeinde und über deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT, EINWOHNERKONTROLLE**Art. 11 Meldepflicht**

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins bzw. Ausländerausweises innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenempfang bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

Art. 12 Beschränkte Meldepflicht

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 14 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 13 Hinterlegung der Ausweisschriften

Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat- und die Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen und die AHV-Karte sowie der Nachweis der obligatorischen Krankenversicherung vorzuweisen.

Art. 14 Erneuerung von Schriften und Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen.

Bei Änderungen des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 15 Nebenniederlassung, Wochenaufenthalt

Personen, die in der Gemeinde Logis nehmen, ohne ihre auswärtige Niederlassung aufheben zu wollen (Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung usw.) haben der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen ein begründetes Aufenthaltsgesuch einzureichen.

Als Ausweis für den Wochenaufenthalt ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen (Heimatausweis).

Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Rorbas als Niederlassungsort.

Art. 16 Umzug innerhalb der Gemeinde

Personen, die innerhalb der Gemeinde umziehen, haben dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 17 Abmeldung und Schriftenrückzug

Personen, die aus der Gemeinde wegziehen, haben sich innert 14 Tagen mit dem Schriftenempfangsschein bzw. dem Ausländerausweis/Pass abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Personen, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach Ablauf von 3 Monaten von Amtes wegen im Einwohnerregister gestrichen. Die nicht zurückgezogenen Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde zugestellt.

Art. 18 Meldepflicht Dritter

Haushaltsvorstände, Vermieter/Verpächter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. in ihren Liegenschaften innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle schriftlich zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen natürliche und juristische Personen, die Räume für gewerbliche Zwecke oder für eine selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nach Art. 11 nicht.

Art. 19 Geschäfte

Natürliche und juristische Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes Räume zu gewerblichen Zwecken belegen, haben dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden. Die gleiche Frist gilt bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

Art. 20 Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen und, soweit erforderlich ihre Arbeitgeber, sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf personenbezogenen Angaben, welche für die Verwaltung notwendig sind und nicht in besonderen Verfahren erhoben werden.

Art. 21 Datenschutz

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls Berichtigung zu verlangen.

Datensperrungen sind gemäss den Richtlinien des Datenschutzgesetzes möglich.

III ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**Art. 22 Sicherheit und Ordnung**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere sind verboten;

- a) Handlungen, welche Menschen und Tiere gefährden, belästigen oder erschrecken können
- b) Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen und Notsignalen
- c) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 23 Rettungseinrichtungen

Das Benutzen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft am nächstfolgenden Arbeitstag der Gemeindeverwaltung melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 24 Wegweisung, häusliche Gewalt

Die Polizeiorgane können Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.

Die Polizeiorgane können eine Person, die andere Personen gefährden, aus der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für maximal 24 Stunden verbieten und Sofortmassnahmen zum Schutze der gefährdeten Personen anordnen oder vollziehen.

Art. 25 Umzüge und Veranstaltungen

Umzüge und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers.

Entsprechende Gesuche sind 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Polizeivorsteher schriftlich einzureichen.

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder Räumen) können vom Ressortvorsteher Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 26 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers. Die Sammler müssen mit Ausweisen versehen sein.

Art. 27 Betteln

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Art. 28 Reklamen

Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichen Anlagen Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften, Sprayereien usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers.

Reklameanlagen auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers.

Suchtmittelreklamen sind verboten.

Art. 29 Schiessen/Schiessgelände

Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeder Art (inkl. Armbrust und Pfeilbogen) ist ausserhalb der dafür bestimmten Anlagen verboten.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

Das Schiessen mit Mörsern und Böllern sowie der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten ist untersagt. Ausnahmegewilligungen können durch den zuständigen Ressortvorsteher erteilt werden.

Eine Ausnahme bildet der Waffengebrauch nach Waffenrecht für Jagd Zwecke.

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 30 Feuerwerk ¹

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen. (Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.)

Art. 31 Schutzvorrichtungen/Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben usw. auf öffentlichem und privatem Grund sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind sicher zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 32 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 33 Verbrennen von Gartenabfällen

Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in den Monaten März bis Oktober und nur in kleinen Mengen und dürrem, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

In den Monaten November bis Februar dürfen im Freien keine Wald-, Feld-, oder Gartenabfälle verbrannt werden.

Ausgenommen sind Brauchtumsfeier- und Grillfeuer.

Für das Ablagern und Verbrennen von Abfällen sind im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes massgebend.

¹ Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 12. Juni 2025; in Kraft seit 22.07.2025

Art. 34 Tierhaltung

Tiere sind artgerecht zu halten. Aus der Tierhaltung darf niemand belästigt und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen ist der zuständigen kantonalen Stelle sowie dem Gemeinderat zu melden. Die baurechtliche Bewilligung bleibt vorbehalten.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

Art. 35 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten und Eigentum Dritter verunreinigen, bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Die Halter von Hunden sind zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Betreten und das Laufenlassen von Hunden während der Vegetationszeit verboten.

Art. 36 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

Auf Privatgrund (eigenem Grund) ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.

Das Vergraben von Tieren zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet (Bsp. Tierfriedhof).

IV LÄRMSCHUTZ

Art. 37 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 38 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Jede Lärm verursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrbisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Der Polizeivorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 39 Allgemeine Ruhezeiten

Lärm verursachende Arbeiten in Haus und Garten (wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind jeweils

- a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr
 - b) samstags bis 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
 - c) an Sonn- und allg. Feiertagen
- verboten.

Der Polizeivorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 40 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen, sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und der kantonalen Bestimmungen über Lärmschutz vorzukehren.

Neben den kantonalen Verordnungen über Baulärm gelten folgende Bestimmungen:

Lärm verursachende Arbeiten in Betrieben und auf Baustellen sind jeweils

- a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 18.00 bis 06.00 Uhr
 - b) samstags sowie
 - c) an Sonn- und allg. Feiertagen
- verboten.

Der Polizeivorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 41 Landwirtschaft

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Ernte- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Knallgeräte und Lautsprecher, welche dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 42 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohnzonen das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrbusbauten verboten.

Der Polizeivorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 43 Alarmanlagen

Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

V SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 44 Unfug

Es ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 45 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes

Öffentliche Sachen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstehers.

Art. 46 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn sie im öffentlichen Interesse steht, der Verhältnismässigkeit angepasst ist und dem übergeordneten Recht nicht widerspricht.

Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz von Überwachungseinrichtungen aufmerksam zu machen.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 47 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat schnellstmöglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Abfälle von Raucherwaren oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Spucken auf öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 48 Absperren von Strassen

Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 49 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann der Polizeivorsteher wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann, oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 50 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs-, und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 51 Schutz der Kulturen und Anlagen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und abseits von Strassen und Wegen im Wald ist verboten.

Art. 52 Campieren

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung des Polizeivorstehers ist untersagt.

Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Baupolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Bei einer Belegung durch 10 oder mehr Personen ist eine Bewilligung des Polizeivorstehers erforderlich.

Art. 53 Pflanzen und Zäune

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.) an öffentlichen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen anzubringen, wenn dadurch Personen gefährdet werden.

Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 54 Vergandung

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 55 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder von Beauftragten und von der Gemeinde berechtigten Personen benützt werden.

Art. 56 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 57 Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Alttextilien, usw.) ist für Unberechtigte verboten.

Sammelgut zur "gratis Abgabe an Dritte" oder dergl. bereitzustellen, ist auf öffentlichem Grund nicht statthaft.

VI WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Art. 58 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 bis 05.00 Uhr) ist an den folgenden Tagen generell aufgehoben;

- a) Silvester
- b) Neujahrstag
- c) Fasnachtssamstag/Fasnachtssonntag (nach Usanz der Gemeinde Rorbas)
- d) Bundesfeiertag

Verzicht auf eine Freinacht rechtfertigt keinen Anspruch auf Kompensation.

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der zuständige Ressortvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufheben.

Art. 59 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Schliessungsstunde werden für die folgenden Vorabende hoher Feiertage und für diese Tage selber erteilt;

- a) Palmsonntag
- b) Karfreitag
- c) Ostersonntag
- d) Auffahrt
- e) Pfingstsonntag
- f) Eidg. Bettag
- g) Weihnachtsfeiertag

Art. 60 Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

VII POLIZEILICHE BEWILLIGUNGEN; POLIZEILICHE MASSNAHMEN; SANKTIONEN**Art. 61 Polizeiliche Bewilligungen**

Gesuche für polizeiliche Bewilligungen sind mindestens 8 Tage vor dem Anlass in deutscher Sprache schriftlich und begründet einzureichen.

Polizeiliche Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Polizeiorgane führen notwendige Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

Art. 62 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 63 Kosten polizeilicher Verwaltungszwang

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Art. 64 Strafen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von kommunalen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie andere Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 65 Depositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Quittung Depositen für Bussen und Kosten einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Art. 66 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer gemeinderechtlicher Verordnungen und Reglemente können im vereinfachten Verfahren gemäss kommunaler Ordnungsbussen-Verordnung geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden kann und bestimmt den Bussenbetrag.

Die Bussenliste ist dieser Verordnung beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 67 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rorbas vom 15. Dezember 1997 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 68 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2011 genehmigt worden und tritt nach deren Rechtskraft am 1. Januar 2012 in Kraft.